

Artikel 97

Vorsitzender der Regierung, Geschäftsordnung der Regierung

Der Ministerpräsident führt den Vorsitz in der Regierung und leitet ihre Geschäfte nach einer Geschäftsordnung, die von der Regierung zu beschließen und der Volkskammer mitzuteilen ist.

Artikel 98

Verantwortung der Minister

Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik nach Maßgabe der von der Volkskammer aufgestellten Grundsätze. Er ist dafür der Volkskammer verantwortlich.

Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig unter eigener Verantwortung gegenüber der Volkskammer.

Artikel 99

Regierungsvorlagen, Meinungsverschiedenheiten

Die Minister haben der Regierung alle Gesetzentwürfe, ferner Angelegenheiten, für welche die Verfassung oder das Gesetz es vorschreiben, sowie Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Minister betreffen, zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten.

Artikel 100

Beschlußfähigkeit der Regierung

Die Regierung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

V. Präsident der Republik

Der Präsident der Republik wird in gemeinsamer Sitzung der Volkskammer und der Länderkammer mit Stimmenmehrheit auf vier Jahre gewählt, während der frühere Reichspräsident auf sieben Jahre vom Volk gewählt wurde. Der Präsident kann ebenfalls durch gemeinsamen Beschluß einer Zweidrittelmehrheit von Volks- und Länderkammer abberufen werden.

Die Rechte, die dem früheren Reichspräsidenten gemäß Artikel 25 und 48 der Weimarer Verfassung zustanden, kennt die Verfassung nicht. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß die Volkskammer das